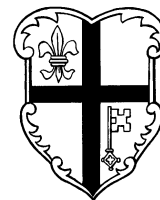


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

14. Jahrgang	Herausgegeben am: 03. Juni 2026	Nummer: 6
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
11	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Auf dem Blech“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Am Kahlen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 239 und 355 zunächst in südlicher Richtung und dann in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 332 und 365	37
12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Auf dem Blech“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW.	38
13	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Auf dem Goldborn“ mit abweigendem Wendehammer in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Hohoffstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 156 und 392 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 308 und 357	40
14	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Auf dem Goldborn“ mit abweigendem Wendehammer in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	41
15	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Auf der Rütze“ in Küstelberg ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 674 und Flur 6 Parzelle 106/27 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 435 und 573	42
16	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Auf der Rütze“ in Küstelberg nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	43

17	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Kohlwiese“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 433 und 453 zunächst in nördlicher Richtung und dann in westlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 456 und 460	45
18	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Kohlwiese“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	46
19	Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Zum Hillekopf“ in Küstelberg ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Deifelder Straße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 494 und 694 in nördlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 567 und 573	47
20	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Zum Hillekopf“ in Küstelberg nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	48
21	Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Zur Mausmecke“ inklusive der Richtung Osten verlaufenden zwei Stichwege in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 422 und 468 in nördlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 315 und 382	50
22	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Zur Mausmecke“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	51
23	Abweichungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Zur Rütze“ in Küstelberg ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 90 und 194 in nördlicher und östlicher Richtung verlaufend bis zum nördlichen Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 500 und 678 und bis zum östlichen Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 91/2 und 506	53
24	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Zur Rütze“ in Küstelberg nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	54

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Auf dem Blech“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Am Kahlen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 239 und 355 zunächst in südlicher Richtung und dann in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 332 und 365

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Auf dem Blech“ (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzelle 510) ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Am Kahlen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 239 und 355 zunächst in südlicher Richtung und dann in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 332 und 365 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Auf dem Blech“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums in den Einmündungsbereichen zu den angrenzenden Straßen „Am Kahlen“ und „Hohoffstraße“ eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 6,00 m und im mittleren Bereich der Straße eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,30 m vor. Die Seiten werden beidseitig mit Bordsteinen und einzeiligem Gossenstein eingefasst.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026
Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Auf dem Goldborn“ mit abzweigendem Wendehammer in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Hohoffstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 156 und 392 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 308 und 357

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Auf dem Goldborn“ (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 536 und 538) mit abzweigendem Wendehammer (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzelle 537) ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Hohoffstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzelle 156 und 392 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 308 und 357 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet. Die o.a. Straßen und Wegeparzellen bilden für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit. Sie werden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diese Einheit erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Auf dem Goldborn“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer, von der Parzellenbreite abhängigen, variierenden Breite von 5,30 m bis 6,10 m vor. Die Seiten werden beidseitig mit Bordsteinen und einzeiligem Gossenstein eingefasst.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

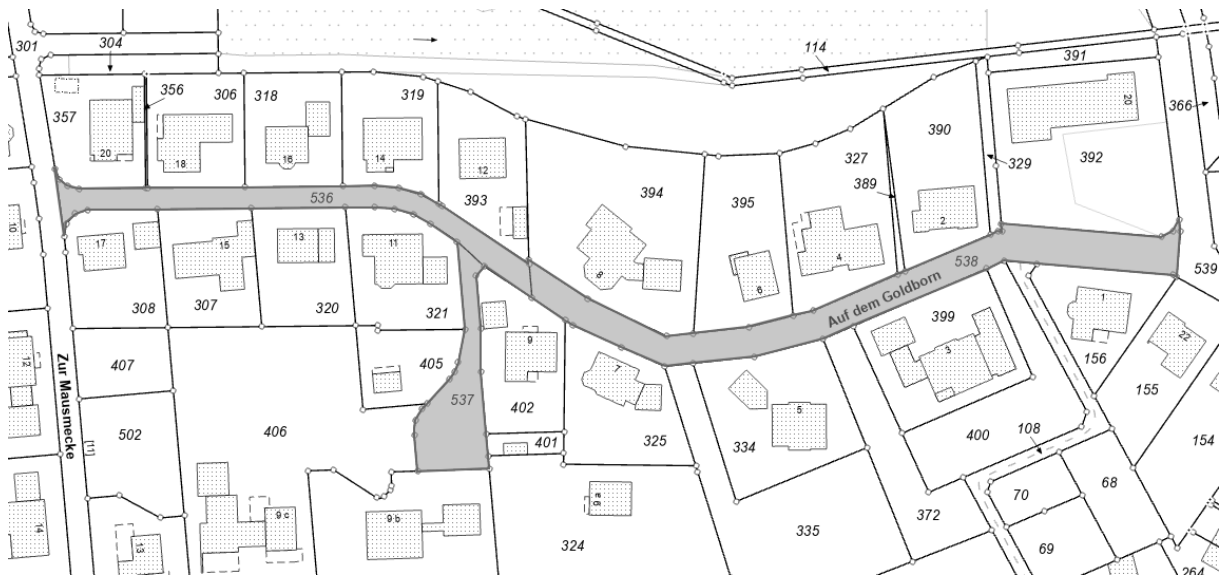
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026
Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Auf dem Goldborn“ mit abzweigendem Wendehammer in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Gemeindestraße „Auf dem Goldborn“ mit abzweigendem Wendehammer (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 536, 537 und 538) ausgehend von der Einmündung der „Hohoffstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 156 und 392 in westlicher Richtung verlaufend und endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 308 und 357 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.



Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Auf der Rütze“ in Küstelberg ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 674 und Flur 6 Parzelle 106/27 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 435 und 573

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Auf der Rütze“ (Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 220) ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 674 und Flur 6 Parzelle 106/27 in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 435 und 573 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Auf der Rütze“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,00 m mit beidseitiger Befestigung, teilweise nur durch eine wassergebundene Decke und zusätzlich eine einseitige durchgehende Begrenzung auf der wasserführenden Seite der Straße durch einen Rinnen- und Bordstein vor.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Auf der Rütze“ in Küstelberg nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Gemeindestraße „Auf der Rütze“ (Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 220) ausgehend von der Einmündung der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 674 und Flur 6 Parzelle 106/27 in östlicher Richtung verlaufend und endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 435 und 573 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.



Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Kohlwiese“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 433 und 453 zunächst in nördlicher Richtung und dann in westlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 456 und 460

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Kohlwiese“ (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 445 und 446) ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 433 und 453 zunächst in nördlicher Richtung und dann in westlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 456 und 460 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Kohlwiese“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer variierenden Breite von 5,00 m und 6,00 m vor. Die Seiten werden beidseitig mit Bordsteinen und einzeiligem Gossenstein eingefasst.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026
Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Kohlwiese“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Gemeindestraße „Kohlwiese“ (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 445 und 446) ausgehend von der Einmündung der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 433 und 453 zunächst in nördlicher Richtung und dann in westlicher Richtung verlaufend und endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 456 und 460 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.



Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Zum Hillekopf“ in Küstelberg ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Deifelder Straße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 494 und 694 in nördlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 567 und 573

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Zum Hillekopf“ (Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 460) ausgehend von dem Einmündungsbereich der „Deifelder Straße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 494 und 694 in nördlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 567 und 573 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Zum Hillekopf“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,00 m mit beidseitiger Befestigung, teilweise nur durch eine wassergebundene Decke und zusätzlich eine einseitige durchgehende Begrenzung auf der wasserführenden Seite der Straße durch einen Rinnen- und Bordstein vor.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026
Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Zum Hillekopf“ in Küstelberg nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Gemeindestraße „Zum Hillekopf“ (Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzelle 460) ausgehend von der Einmündung der „Deifelder Straße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 494 und 694 in nördlicher Richtung verlaufend und endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 567 und 573 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.



Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Zur Mausmecke“ inklusive der Richtung Osten verlaufenden zwei Stichwege in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 422 und 468 in nördlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 315 und 382

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Zur Mausmecke“ (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 301, 383 und 427) inklusive der Richtung Osten verlaufenden zwei Stichwege ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 422 und 468 in nördlicher Richtung verlaufend bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 315 und 382 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Zur Mausmecke“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,80 m vor. Für die Stichwege der Straße ist eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,30 m vorgesehen. Die Seiten werden beidseitig mit Bordsteinen und einzeiligem Gossenstein eingefasst.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026
Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Zur Mausmecke“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Gemeindestraße „Zur Mausmecke“ (Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 301, 383 und 427) inklusive der Richtung Osten verlaufenden zwei Stichwege ausgehend von der Einmündung der Straße „Ringelfeldweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 422 und 468 in nördlicher Richtung verlaufend und endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 44 Parzellen 315 und 382 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.



Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Abweichungssatzung vom 28.05.2026

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus der Straße „Zur Rütze“ in Küstelberg ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 90 und 194 in nördlicher und östlicher Richtung verlaufend bis zum nördlichen Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 500 und 678 und bis zum östlichen Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 91/2 und 506

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) m. W. v. 22.12.2025, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Zur Rütze“ (Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 593 und 697) ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 90 und 194 in nördlicher und östlicher Richtung verlaufend bis zum nördlichen Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 500 und 678 und bis zum östlichen Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 91/2 und 506 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt die in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Straße „Zur Rütze“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums einen asphaltierten Verbindungsweg mit einer Breite von 2,50 m und eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,00 m mit beidseitiger Befestigung, teilweise nur durch eine wassergebundene Decke und zusätzlich eine einseitige durchgehende Begrenzung auf der wasserführenden Seite der Straße durch einen Rinnen- und Bordstein vor.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 28.05.2026 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 28.05.2026
Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung der Gemeindestraße „Zur Rütze“ in Küstelberg nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Gemeindestraße „Zur Rütze“ (Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 593 und 697) ausgehend von der Einmündung der Straße „Zum Hufeisen“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 90 und 194 in nördlicher und östlicher Richtung verlaufend und nördlich endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 500 und 678 und östlich endend zwischen den Grundstücken Gemarkung Küstelberg Flur 5 Parzellen 91/2 und 506 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.



Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Frank Linnekugel